

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Tübinger Straße 55 – 70178 Stuttgart

(nachfolgend „WGV“ genannt)

Tippgebervereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich darauf, dem potentiellen Kunden die Informationen über die Abschlussmöglichkeit auf der Landingpage des Tippgebers weiterzugeben. Er führt **keine** Versicherungsvermittlung (§ 34 d GewO) durch.

Nicht erlaubt sind dem Tippgeber daher folgende Tätigkeiten:

- Erörterung des persönlichen Bedarfs des Interessenten
- Abgabe einer persönlichen Empfehlung für den konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrags
- Das Ausfüllen eines Antrags in Abwesenheit des Interessenten und Weiterleitung des Antrags durch den Tippgeber
- Die Einziehung von Prämien (oder deren Verrechnung mit sonstigen Leistungen des Tippgebers).

§ 2 Vergütung

1. Der Tippgeber erhält eine Vergütung für jeden Versicherungsvertrag in der Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Sach- und Rechtsschutzversicherung sowie in der Lebensversicherung.
Die Vergütungshöhe bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Provisionsrichtlinie (Stand: 02/2021). Die WGV ist berechtigt, die Provisionsrichtlinien unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat anzupassen.

Auslösend für die Vergütung ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer, der auf die Tätigkeit des Tippgebers nach § 1 zurückzuführen ist. Ferner muss die erste Prämienzahlung an die wgv erfolgt sein.

2. Die Vergütungsabrechnung erfolgt in monatlichem Rhythmus für die im Abrechnungszeitraum abgeschlossenen Versicherungsverträge. Die Vergütungen sind fällig, sobald die Beiträge gezahlt sind und der Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten ist.
3. Macht die WGV von ihrem Recht Gebrauch, einen Versicherungsantrag abzulehnen, so entfällt insoweit der Vergütungsanspruch. Wird ein Versicherungsvertrag von der WGV gekündigt, unterbleibt die Rückbelastung der Vergütung, soweit die Kündigung nicht auf einem Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers beruht. Der Kündigung infolge eines Zahlungsverzuges stehen eine Anfechtung bzw. ein Rücktritt vom Vertrag durch die WGV gleich.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt sofort und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck dieses Vertrages eine oder beide Parteien eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung in grobem Maße verletzt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Die Parteien verpflichten sich, das Datengeheimnis nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Die Parteien werden ferner die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie die im Rahmen dieser Vereinbarung von der anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
3. Die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Geheimhaltung gilt auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen zu dieser Vereinbarung, auch soweit sie das Schriftformerfordernis betreffen, bedürfen der Textform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gemeinsame neue Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt.

Anlage: die Provisionsrichtlinie

Provisionsrichtlinien Tippgeber für die Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall-, Sach- und Rechtsschutzversicherung (Stand: 02/2021)

Die Provisionssätze und Richtlinien sowie die Regelungen zur Sonderprämie/Bonus gelten für die Unternehmen der WGV-Versicherungsgruppe.

1. Provisionen

Die Bezugsgröße für die Ermittlung der Provisionsbeträge ist die Nettajahresprämie (ohne Versicherungsteuer, ohne Ratenzahlungszuschläge) des vermittelten Vertrages.

Die aufgeführten Provisionssätze gelten für das Privatgeschäft. Für die Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen von Körperschaften und sonstigen Institutionen wird eine feste Provision von 14,00 EUR gewährt.

Soweit der Vermittler bei von der WGV durchgeführten Werbeaktionen mitwirkt und Vertragsabschlüsse tätigt, wird die Provision zu Beginn der Werbeaktion von der WGV von Fall zu Fall festgesetzt.

2. Kraftfahrtversicherung

Abschlussprovisionen werden für die Kraftfahrthaftpflicht (KH)-, Kasko (VK und TK)-, Kraftfahrtunfall (KU)-, Schutzbrief (SV)-, Fahrerschutz (FS)-Versicherung, Allgefahrenversicherung, Ausland-Schadenschutz und E-Mobil plus vergütet.

2.1. Für das Neugeschäft, den Fahrzeugwechsel und Gesellschaftswechsel von WGV ↔ WGVV wird eine Stückprovision pro Deckung vergütet.

Für Verträge mit Fahrzeugen nach folgender Gruppeneinteilung:

a) Gruppe 1

	KH	11,00 EUR
	VK	12,00 EUR
	TK	9,00 EUR
Sämtliche im Tarif genannten Wagniskennziffern	KU INV	4,00 EUR
- außer Fahrzeuge der Gruppe 2 -	KU TOD	4,00 EUR
	SV	2,00 EUR
	FS	4,00 EUR
	AV	12,00 EUR
	AS	4,00 EUR
	EM	4,00 EUR

b) Gruppe 2

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	8,00 EUR
- außer Elektrokleinstfahrzeuge	5,00 EUR
- jeweils unabhängig vom Deckungsumfang -	

c) **Gruppe 3**

Für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen wird **keine** Provision vergütet.

2.2. Kurzfristige Versicherungsverträge

bei Fahrzeugen der Gruppe 1 wie Neugeschäft s. 2.1.

2.3. Fahrzeugwechsel / Altfahrzeug wird Zweitfahrzeug

a) bestehender Vertrag (Neufahrzeug) wie Neugeschäft s. 2.1.

b) zusätzlicher Vertrag (Altfahrzeug) wie Neugeschäft s. 2.1.

Eine Stornierung der Provision für das Altfahrzeug erfolgt, wenn das Altfahrzeug als Zweitfahrzeug weniger als drei Monate versichert wird.

2.4. Wiederinkraftsetzung des gleichen Fahrzeuges und Ummeldung bei Wohnsitzwechsel

5,00 EUR

2.5. Tarifumstellungen und Deckungsänderungen, die eine Nettomehrprämie ergeben

5,00 EUR

3. Haftpflicht-, Unfall-, Sachversicherungen

Mindestprovision pro Vertrag 14,00 EUR

3.1. Neugeschäft einschließlich Gesellschaftswechsel WGV ↔ WGVB

(Nur wenn Verträge aufgrund des Arbeitgeberwechsels des Versicherungsnehmers im Kerngeschäftsbereich Württemberg bei der anderen Gesellschaft fortgeführt werden.)

Allgemeine Haftpflichtversicherung	60 %	der	Nettojahresprämie
Allgemeine Unfallversicherung	70 %	“	“
- bei Vereinbarung von Dynamik	80 %	“	“
Unfallvorsorge Aktiv 50 Plus	60 %	“	“
- bei Vereinbarung von Dynamik	70 %	“	“
Kinder-Invaliditäts-Zusatzversicherung	50 %	“	“
- bei Vereinbarung von Dynamik	60 %	“	“
Hausratversicherung	70 %	“	“
Glasversicherung	70 %	“	“
Gebäudeversicherung	60 %	“	“
- bei Gebäudealter 0 bis 1 Jahr	80 %	“	“
Rechtsschutzversicherung	40 %	“	“
Bauherrenhaftpflichtversicherung	20 %	“	“
Bauleistungsversicherung	15 %	“	“
Haus- und Wohnungsschutz	50 %	“	“
Musikinstrumentenversicherung	50 %	“	“
Reisegepäckversicherung	70 %	“	“
Fahrradversicherung	70 %	“	“
YoungDriver-Versicherung	20 %	“	“

3.2. Änderung des Deckungsumfanges und Umstellung auf Tarife bei der WGVV

Berechnungsgrundlage ist die Nettomehrprämie. Bei der Ermittlung des Provisionsbetrages werden die Provisionssätze unter 3.1. angesetzt. Die Mindestprovisionsregelung findet hier Anwendung. Ergibt die Änderung des Deckungsumfanges eine Minderprämie, erfolgt keine Vergütung.

3.3. Tarifwechsel bei WGVV von B-Tarif zu N-Tarif wie bei Punkt 3.2.

4. Krankenzusatzversicherung

- stationäre Zusatzversicherung 110,00 EUR
- ambulante Zusatzversicherung 70,00 EUR

Zahnzusatzversicherung

- Basisdeckung 45,00 EUR
- Optimaldeckung 90,00 EUR
- Plusdeckung 120,00 EUR

4.1 Deckungsänderungen in der Zahnzusatzversicherung

- Basis- auf Optimaldeckung 45,00 EUR
- Basis- auf Plusdeckung 75,00 EUR
- Optimal- auf Plusdeckung 30,00 EUR

4.2 Bei Einschluss einer zusätzlichen Deckung gelten die Stückprovisionen pro Deckung (s. Punkt 4.).

4.3 Für Tarifumstellungen bei der stationären und ambulanten Zusatzversicherung wird keine Provision gewährt.

5. Abrechnungsmodus, Rückforderungsanspruch

5.1. Der Anspruch auf Vergütung der Provision entsteht mit dem Zustandekommen des vermittelten Versicherungsvertrages und bei einer vereinbarten Versicherungsdauer von mindestens 12 Monaten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Eine Stornierung der Provision erfolgt, wenn der Versicherungsvertrag rückwirkend zum Beginn aufgehoben wird oder der VN innerhalb des ersten Jahres die Prämienzahlungspflicht nicht erfüllt.

5.2. Die Provisionen werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Ausfertigung des Versicherungsscheines im folgenden Monat – frühestens jedoch mit dem technischen Beginn des Vertrages – als Vorschuss in Höhe der erzielbaren Vermittlungsprovision gemäß 2., 3. und 4. nach Maßgabe von Ziffer 6.3. in die Provisionsabrechnung eingestellt.

- 5.3. Soweit die jeweilige vertretene Versicherungsgesellschaft (WGV, WGTV) die darin liegende (teilweise) Nichtausführung nicht zu vertreten hat (siehe Versicherungsvertretervertrag), unterliegt die vorschussweise gezahlte Vermittlungsprovision einem Rückforderungsanspruch in voller Höhe. Bei Storno ab Beginn – gleich aus welchem Grund – besteht kein Anspruch auf Vermittlungsprovision; eine bereits als Vorschuss gezahlte Vermittlungsprovision unterliegt in voller Höhe der Rückforderung.

Wird ein Versicherungsvertrag von der WGV, WGTV gekündigt, unterbleibt die Rückbelastung der Abschlussprovision bzw. des gezahlten Vorschusses, es sei denn, die Kündigung erfolgt infolge Zahlungsverzuges und die jeweilige Versicherungsgesellschaft hat die darin liegende (teilweise) Nichtausführung (siehe Versicherungsvertretervertrag) nicht zu vertreten. Der Kündigung wegen Zahlungsverzuges stehen der Rücktritt vom Versicherungsvertrag, dessen Anfechtung und die Kündigung gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 VVG gleich.

- 5.4. Der Vermittler verzichtet mit dem Ende des Versicherungsvertreterverhältnisses im Hinblick auf Provisionsrückforderungen der WGV auf die Einrede der Verjährung, mit der Maßgabe, dass entsprechende Ansprüche unter Einhaltung einer Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Vertragsbeginn hinaus verjähren und insoweit die Einrede der Verjährung zulässig ist.
- 5.5. Bei den Provisionen handelt es sich um einmalige Vergütungen, die keine weiteren Ansprüche auslösen. Nach Beendigung des Vertretervertrages erhält der Vermittler nachlaufende Vermittlungsprovisionsgutschriften aus den während der Zusammenarbeit vermittelten Versicherungen.

LV – Provisionsrichtlinien (Stand: 02/2021) für Tippgeber

1.0 Vermittlungsprovision

Der Vermittler – nachfolgend VM genannt – erhält für die Vermittlung eines LV-Vertrages eine Vermittlungsprovision.

1.1 Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ)

Eine Vermittlungsprovision wird ferner für den Einschluss der BUZ gewährt.

1.2 Unfall-Zusatzversicherung (UZV)

Eine Vermittlungsprovision wird auch für den Einschluss der UZV gewährt.

2.0 Höhe der Vermittlungsprovision

Die Höhe der Vermittlungsprovisionen bemisst sich bis auf Weiteres an der maßgeblichen Beitragssumme (Risikozuschläge werden nicht berücksichtigt). Höchstens beträgt die Vermittlungsprovision jedoch 90 % des ersten Jahresbeitrages (Hauptversicherung und evtl. Zusatzversicherungen werden getrennt betrachtet).

Maßgebliche Beitragssumme

Bei den Tarifen der kapitalbildenden Lebensversicherung, Rentenversicherung und Sterbegeldversicherung ergibt sich die maßgebliche Beitragssumme aus der Summe aller zu zahlenden Beiträge der Hauptversicherung. (Beitragszahlungsdauer x Zahlweise x Beitrag). Risikozuschläge jeder Art werden nicht berücksichtigt.

Bei den Tarifen der Risikoversicherungen mit konstanter Todesfallsumme ergibt sich die maßgebliche Beitragssumme aus der Summe aller zu zahlenden Beiträge, wobei nur die ersten 20 Jahre der Beitragszahlungsdauer zählen. (Beitragszahlungsdauer (max. 20 Jahre) x Zahlweise x Beitrag). Risikozuschläge jeder Art werden nicht berücksichtigt. Bei der UZV ist der erste Jahresbeitrag maßgeblich.

Vermittlungsprovision in o/oo der maßgeblichen Beitragssumme	Kapitalbildende Lebensversicherungen/Rentenversicherungen/ Sterbegeldversicherungen
2,5	für jede erfolgreiche Adressvermittlung

	Risikoversicherungen
8	Für jede erfolgreiche Adressvermittlung bei einer Versicherungsdauer ab 5 Jahren

	Berufsunfähigkeitsversicherung
8	Für jede erfolgreiche Adressvermittlung

Vermittlungsprovision in o/o des maßgeblichen Jahresbeitrags	Unfallzusatzversicherung
10	Des ersten Jahresbeitrags

3. Abrechnungsmodus, Vorschuss, Rückforderungsanspruch

3.1 Nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Ausfertigung des Versicherungsscheines im folgenden Monat – frühestens jedoch mit dem technischen Beginn – wird ein Vorschuss auf die Vermittlungsprovision in Höhe der erzielbaren Vermittlungsprovisionen gem. 2.0 nach Maßgabe von Ziff. 3.2 in die Provisionsabrechnung eingestellt.

3.2 Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit oder bei Kündigung oder Beitragsfreistellung des Vertrages durch die Versicherungsgesellschaft (WGV-L) wegen Zahlungsverzugs in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit, unterliegt die vorschussweise gezahlte Vermittlungsprovision einem rätierlichen Rückforderungsanspruch, soweit die Versicherungsgesellschaft die (teilweise) Nichtausführung des Vertrages im Sinne von § 7 Abs. 3.2 des Versicherungsvertretervertrages nicht zu vertreten hat. Der Rückforderungsanspruch berechnet sich in der Weise, dass dem Vermittler pro vollendetem Monat der vor Wirksamwerden der Kündigung oder der Beitragsfreistellung verstrichenen Zeit 1/60 der Vermittlungsprovision gem. 2.0 verbleiben. Der Kündigung wegen Zahlungsverzuges stehen der Rücktritt vom Versicherungsvertrag, dessen Anfechtung und die Kündigung gem. § 19 Abs. 3 S. 2 VVG gleich. Bei Storno ab Beginn – gleich aus welchem Grund – besteht kein Anspruch auf Vermittlungsprovision; eine bereits als Vorschuss gezahlte Vermittlungsprovision unterliegt in voller Höhe der Rückforderung.

Bei Tarif K5 (Sterbegeldversicherung) unterliegt die Vermittlungsprovision in voller Höhe einem Rückforderungsanspruch, wenn die versicherte Person im ersten Jahr der Vertragslaufzeit stirbt, sofern es sich nicht um einen Tod durch Unfall handelt.

3.3 Der Vermittler verzichtet mit dem Ende des Versicherungsvertreterverhältnisses im Hinblick auf Provisionsrückforderungen der WGV auf die Einrede der Verjährung, mit der Maßgabe, dass entsprechende Ansprüche unter Einhaltung einer Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Vertragsbeginn hinaus verjähren und insoweit die Einrede der Verjährung zulässig ist.

3.4 Bei den Vermittlungsprovisionen handelt es sich um einmalige Vergütungen, die keine weiteren Ansprüche auslösen. Nach Beendigung des Versicherungsvertretervertrages erhält der Vermittler nachlaufende Vermittlungsprovisionsgutschriften aus den während der Zusammenarbeit vermittelten Versicherungen.

- 3.5 Sofern eine bestehende Versicherung in Verbindung mit einem Neuabschluss gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird, entsteht ein Anspruch auf Vermittlungsprovision nur aus einer Erhöhungs- (Differenz) Versicherungssumme. Bei Aufstockung einer bestehenden Versicherung wird die Vermittlungsprovision nur aus der Erhöhungsversicherungssumme gezahlt.
- 3.6 Bei Herabsetzung der Versicherungssumme entsteht ein Rückforderungsanspruch im Verhältnis neuer zu bisheriger Versicherungssumme.

4. Umtauschrecht

Sofern durch Mitwirkung des VM eine Risikoversicherung in eine kapitalbildende Lebensversicherung (K2, K4) umgetauscht wird, besteht ein Vermittlungsprovisionsanspruch nur unter Abzug der bereits für die Risikoversicherung gewährten Werbevergütungen.

5. Verpflichtung bei Ausscheiden

Nach Ausscheiden sind alle von der WGV-Versicherungsgruppe zur Verfügung gestellten Unterlagen, hiervon gefertigte Abschriften und Fotokopien – also auch Datenbestände – restlos zurückzugeben.